

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2016

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Allgemeinverfügung vom 11.01.2016 zur Festsetzung eines Glasverbotes in Hilden am Rosenmontag, den 08.02.2016
2. Offenlegung des Entwurfes zum Lärmaktionsplan der Stufe 2 für das Stadtgebiet Hildens

Bekanntmachung der Stadtmarketing Hilden GmbH

3. Jahresabschluss 2014

Bekanntmachung der Neuen Energien Hilden GmbH

4. Jahresabschluss 2014

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

5. Jahresvertrag zur Lieferung von Betonplatten, -pflaster und -borden
6. Verkehrsanlagenplanung gemäß § 48 HOAI
7. Nachinstallation von batteriebetriebenen Rauchwarnmeldern

Jahrgang 23

Nummer 01

Datum 14.01.2016

Herausgeber:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2016

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			16.	27.			06.		21.		02.	14.
Haupt- und Finanzausschuss			02.			22.			07.		30.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		11.				08.						02.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		18.							08.		24.	
Integrationsrat												08.
Jugendhilfeausschuss		18.				16.						01.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		15.										
Personalausschuss		15.										
Rechnungsprüfungsausschuss				18.							07.	
Schul- und Sportausschuss		10.				15.					23.	
Sozialausschuss		11.				13.						05.
Stadtentwicklungsausschuss	20.	17.	09.	13.		29.		31.		05.	09.	07.
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		10.				09.					16.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergermeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Allgemeinverfügung vom 11.01.2016 zur Festsetzung eines Glasverbotes in Hilden am Rosenmontag, den 08.02.2016

Nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528) in Verbindung mit § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW), erlässt die Stadt Hilden folgende

Allgemeinverfügung:

1. Glasverbot

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen (wie z.B. Flaschen und Gläser) in dem unter Ziffer 3 festgelegten Bereich im Stadtgebiet Hildens untersagt. Das Gleiche gilt für den Ausschank und Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen in der unter Ziffer 3 genannten Verbotszone. Ausgenommen von diesen Verboten ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung erworben haben. Auch das Mitführen von Arzneimitteln und Parfüm in Glasbehältnissen ist von dem Mitführverbot ausgenommen.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer 1 beschriebene Glasverbot gilt für Montag (Rosenmontag), den 08.02.2016 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich ist der Kreuzungsbereich „Hagelkreuz“, der den End- bzw. Mittelpunkt der auf ihn zulaufenden Straßen Hagelkreuz, Richrather Straße, Neustraße, Klotzstraße, Schulstraße und Südstraße darstellt.

Die Verbotszone ist durch sie umgebende Sperr- und Drängelgitter gut sicht- und erkennbar begrenzt. Der Geltungsbereich ist der anliegenden Karte (schraffierter Bereich) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

4. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird für den Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses in der Verbotszone ein Zwangsgeld von 35 Euro je Behältnis angedroht. Für den Fall des widerrechtlichen Ausschanks oder Verkaufs von Getränken in Glasbehältnissen wird

ein Zwangsgeld in Höhe von 50 Euro je Behältnis angedroht. Falls das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht unverzüglich aus der Verbotszone entfernt wird/werden, wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Beschlagnahme/Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse durch eingesetzte Ordnungs- und Sicherheitskräfte angedroht.

Die an den Absperrpunkten eingesetzten Ordnungs- und Sicherheitskräfte sind auch berechtigt Personenkontrollen (z.B. Abtasten von Personen, Durchsuchungen von Taschen, Tüten etc.) vorzunehmen und Personen, die das Verbot missachten und Getränkebehältnisse weiterhin in die/der Verbotszone ein- oder mitführen wollen, den Zutritt zu verweigern oder des Platzes zu verweisen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, damit eine gegen sie eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt nach § 41 Abs. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu Ziffer 1:

Am Montag, den 08. Februar 2016, wird in Hilden der jährlich stattfindende Rosenmontagsumzug durchgeführt. Einen Zugstreckenabschnitt ist dabei der Straßenkreuzungsbereich „Hagelkreuz“, über welchen sich der Zug von der Richrather Straße kommend in die Südstraße bewegt.

Diese Örtlichkeit stellt den gemeinsamen Endpunkt von sechs Straßen (Hagelkreuz, Richrather Straße, Neustraße, Klotzstraße, Schulstraße und Südstraße) dar, die strahlenförmig auf den „gemeinsamen Mittelpunkt“ zulaufen.

In der Vergangenheit hat sich diese Örtlichkeit dabei zunehmend zu einem offenbar attraktiven Standort für Besucher zum Anschauen der vorbeiziehenden Karnevalswagen und der Fußtruppen entwickelt.

Im Zuge dieser Entwicklung hat sich aber in den letzten Jahren eine „Feierkultur“ herausgebildet, die sich insbesondere durch stark alkoholisierte Jugendliche und Jung-Erwachsene auszeichnet und in deren Folge es zu erheblichen Gefährdungen anderer Zugbesucher, aber auch Zugteilnehmer, durch Glasbruch sowie das Bewerfen anderer Personen mit Glasbehältnissen gekommen ist.

Diese Personengruppen suchten den Bereich des Hagelkreuzes bereits durch das sog. „Vorglühen“ mehr oder weniger stark alkoholisiert auf und setzten den Alkoholkonsum dann mittels mitgebrachter Flaschen, auch Glasflaschen, fort.

Der durch achtloses Wegwerfen und Fallenlassen der Flaschen entstehende Glasbruch birgt, dies zeigen die Erfahrungen, die Gefahr von Schnittverletzungen, führt aber auch zu einem erhöhten Reinigungsaufwand.

Diese Ereignisse führten auch dazu, dass in den letzten Jahren in erheblichem Umfang der Polizeisonderdienst der Kreispolizeibehörde Mettmann zum Einsatz kam, um gefährdende Situationen zu unterbinden, aber auch um gewaltbereite Personen in Gewahrsam zu nehmen. Die im Zusammenhang mit Glasbruch entstandenen Gefährdungen konnten aber auch nicht durch Polizeieinsatz verhindert werden.

Die vor Ort eingesetzten Rettungsdienstkräfte mussten daher gerade in den Jahren 2011 und 2012 zahlreiche Personen mit Schnittverletzungen (Treten oder Fallen in Glas), aber auch mit Intoxikationsverdacht durch Alkohol behandeln.

Qualität und Quantität dieser Ereignisse unterschieden sich dabei deutlich von den Vorkommnissen an allen anderen Stellen des Zugweges, womit deutlich wird, dass es sich bei dem Zugwegabschnitt „Hagelkreuz“ um eine im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung exponierte Örtlichkeit während des Rosenmontagszuges handelt.

Aufgrund dieser Gefährdungslage wurde erstmalig im Jahr 2013 eine Glasverbotszone im Bereich des Hagelkreuzes eingerichtet. Die oben beschriebenen Vorfälle und Gefahrenlagen früherer Jahre konnten durch diese Maßnahme deutlich und spürbar reduziert werden.

Daher ist es sinnvoll und zur Vermeidung von Vorfällen wie in den Jahren 2011 und 2012 notwendig, auch für den Rosenmontagszug des Jahres 2016 eine Glasverbotszone im Bereich des Hagelkreuzes einzurichten.

Nach § 14 Abs.1 OBG können die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in die unter Ziffer 3 beschriebene Verbotzone gelangen, um die oben bereits beschriebenen Gefahren abzuwehren und zu verhindern.

Die zunächst im Zusammenhang mit dem „Kölner Glasverbot“ kontrovers diskutierte und auch durch das Verwaltungsgericht Köln verneinte Frage, ob durch das reine Mitführen von Glasbehältnissen bereits eine „Gefahr“ im gefahrenabwehrrechtlichen Sinne besteht, ist durch das Oberverwaltungsgericht Münster höchstrichterlich dahingehend bewertet worden, dass, auch wenn das Tragen von Flaschen selbst keine Gefahr darstellt, dies zwangsläufig zu einer solchen führen kann. Da das Wegwerfen von Flaschen selbst nicht verhindert werden kann, darf das Ordnungsrecht früher eingreifen – nämlich dort, wo es noch etwas bewirken kann und bereits die Mitnahme verbieten.

Eine ordnungsrechtlich relevante Störung tritt bereits durch die ordnungswidrige Entsorgung von Glasflaschen im öffentlichen Straßenraum ein und nicht erst durch hiervon ausgehende Verletzungen Dritter oder die Verwendung von Flaschen als Wurfgeschosse.

Die mit dieser Verfügung ausgesprochenen Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren in dem stark besuchten Bereich abzuwehren. Dies bestätigen auch die Erfahrungen des letzten Jahres.

Sie sind auch erforderlich, da kein geringeres Mittel erkennbar ist, welches geeignet wäre, das mit dieser Verfügung beabsichtigte Ziel der Gefahrenabwehr in gleicher oder gar besserer Weise zu erreichen.

Die Verfügung eines Glasverbotes im beschriebenen Geltungsbereich und die damit verbundenen Maßnahmen zur Sicherstellung des Verbotes sind auch angemessen.

Zwar stellt das Glasverbot eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff, Hartplastik) ausgeglichen werden kann, ohne dass auf den Verzehr von Alkohol verzichtet werden müsste. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar.

Das Glas-Ausschank- und -Verkaufsverbot betrifft ausschließlich gastronomische Angebote von Anbietern innerhalb der Verbotzone. Hierdurch wird verhindert, dass Besucher innerhalb dieses Bereiches Getränke in Glasbehältnissen erwerben und/oder erhalten können. Der Verzicht auf Glas stellt zwar für die betroffenen Anbieter eine Einschränkung des Gewerberechtigtes nach Art. 12 GG und § 1 GewO dar, ist aber nur auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und hat hinter der Zielsetzung der Gefahrenabwehr und somit dem Schutz von Leben und Gesundheit Dritter zurückzutreten.

Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem mehrwöchigen Vorlauf können sich die hiervon betroffenen Gewerbetreibenden rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff, Hartplastik) einstellen.

Auch das Einfrieden der Verbotzone mit sog. Drängelgittern und die damit durch eingesetzte Ordnungs- und Sicherheitskräfte einhergehende Kontrolle an den Einlasspunkten in die Verbotzone ist geeignet, erforderlich und angemessen, um das Ziel dieser Verfügung zu erreichen.

Nur durch gezielte Kontrolle aller Besucher kann das Mitführen von Glasbehältnissen unterbunden werden. Die Besucher haben die Wahl, ob sie unter diesen Voraussetzungen den Bereich betreten oder den in Glasbehältnissen mitgeführten Alkohol an anderer Stelle konsumieren oder diesen in alternative Behältnisse umfüllen wollen. An den Einlasspunkten stehen jedenfalls geeignete Abfallbehälter bereit, in denen mitgebrachte Glasbehältnisse entsorgt werden können.

Die mit den Kontrollen (Abtasten, Taschendurchsuchungen) verbundenen Einschränkungen der Besucher sind vor der Zielsetzung der Abwehr von Gefahren durch Glasbruch und -wurf hinnehmbar. Ansonsten besteht für die Besucher die Möglichkeit den Rosenmontagszug auch anderer Stelle ohne Einschränkungen zu verfolgen.

Aus vorgenannten Gründen ist daher das mit dieser Verfügung untersagte Mitführen von Glasbehältnissen, aber auch deren Verkauf und der Ausschank von Getränken in Glas geeignet, erforderlich und angemessen, um die ansonsten bestehende Gefahrenlage abzuwehren.

Begründung zu Ziffer 2 und 3:

Das Glasverbot ist ausschließlich auf einen verhältnismäßig kurzen Bereich des gesamten Zugweges beschränkt, in welchem es aber in den letzten Jahren zu Gefährdungslagen und Schadenseintritten der oben beschriebenen Art und Weise gekommen ist. Darüber hinaus erscheint eine räumliche Aus-

weitung des Glasverbotes aber nicht erforderlich, da es im übrigen Verlauf des Rosenmontagszuges zu vergleichbaren Vorkommnissen der beschriebenen Art weder im Hinblick auf die Qualität noch die Quantität gekommen ist.

Die zeitliche Beschränkung des Glasverbotes orientiert sich an den Erfahrungswerten, somit den Zeiten, in denen die ersten Besucher des Zuges im Bereich des Hagelkreuzes erscheinen und sich das Besucheraufkommen nach Beendigung des Zuges auflöst.

Begründung zu Ziffer 4:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Als Zwangsmittel kommen nach § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Da das Zwangsmittel der Ersatzvornahme hier völlig ungeeignet ist, kommt zunächst bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Verbot als mildestes Mittel das Zwangsgeld (§ 60 VwVG NRW) in Betracht. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes bei der Mitführung von Glasbehältnissen ist dabei geeignet dem Pflichtigen eine Handlung abzuverlangen; in diesem Fall der Entsorgung des Glasbehältnisses oder dem Verlassen der Glasverbotszone.

Aufgrund wirtschaftlichen Vorteils und dem damit verbundenen Interesse an einem verbotswidrigen Ausschank und/oder Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen ist in diesen Fällen das erhöhte Zwangsgeld sachgerecht und angemessen.

Für den Fall, dass Glasbehältnisse nicht aus der Verbotszone entfernt werden sollten, wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht. Nach § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angedroht werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall, wenn das Zwangsgeld nicht zu dem entsprechenden Erfolg führt. Zweck des Mitführungsverbotes von Glas ist es, den beschriebenen Verbotsbereich „Hagelkreuz“ von Glasgefäßen freizuhalten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden.

Begründung zu Ziffer 5:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der z.Z. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die unmittelbar notwendige Beseitigung der oben beschriebenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die individuellen Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum keinen Aufschub duldet, der sich ansonsten durch die Einlegung eines Rechtsmittels ergeben würde.

Durch die sofortige Vollziehung wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt oder deren Verkauf dem Grunde nach verhindert. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung alternativer Behältnisse problemlos gedeckt werden. Wirtschaftliche Einnahmeverluste betroffener gewerblicher Anbieter im Verbotsbereich können durch die Verwendung alternativer Materialien ebenfalls verhindert werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und die damit einhergehende Vermeidung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der Zugbesucher überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastion Straße. 39, erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV.NRW S. 926; SGV.NRW 320) zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigefügt werden.

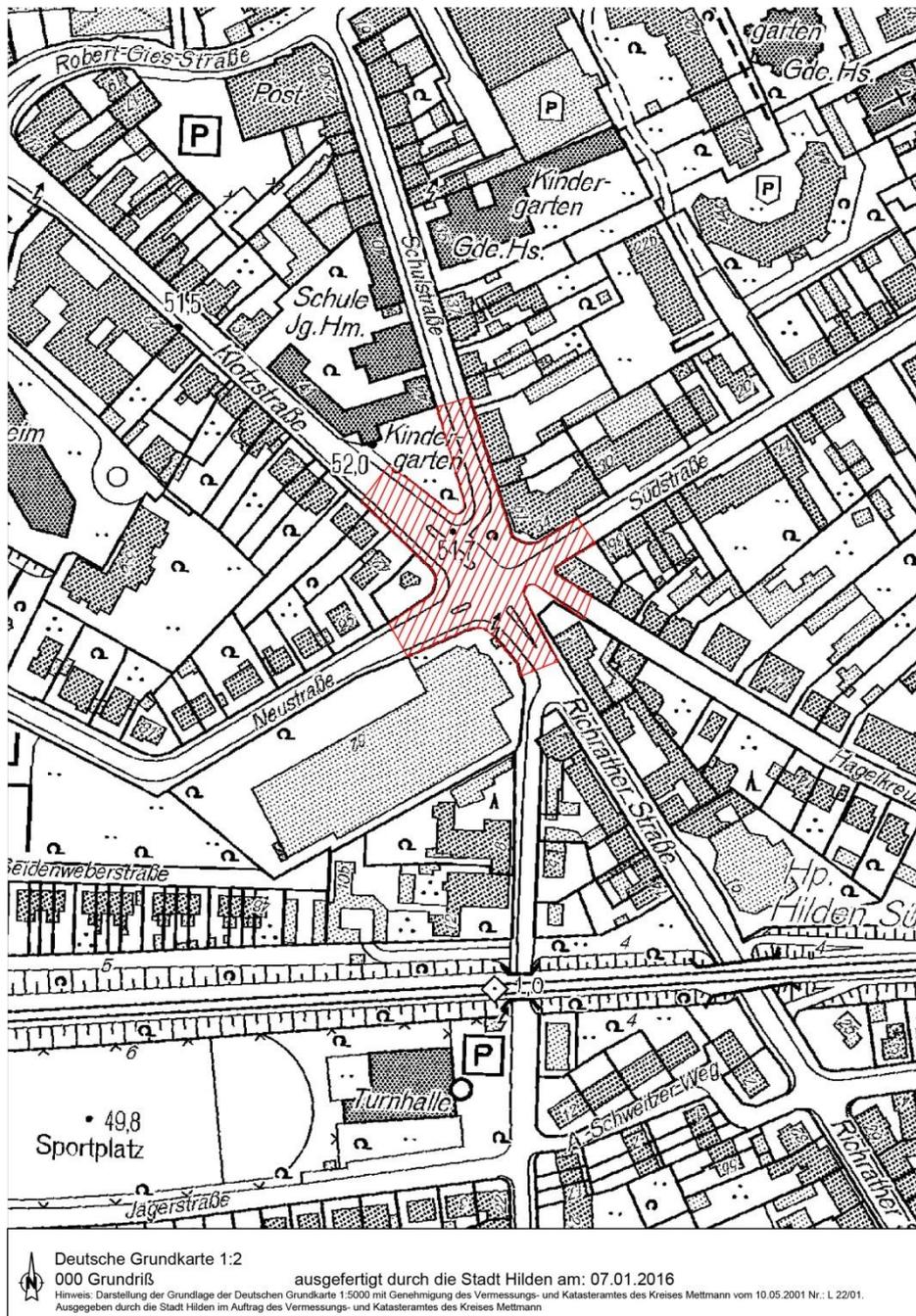
Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Zusätzlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Bürokratieabbaugesetze I und II das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden ist. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Ordnungsamt der Stadt Hilden in Verbindung zu setzen. Oftmals können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch allerdings nicht verlängert.

Hilden, den 11.01.2016
 Birgit Alkenings
 Bürgermeisterin



2. Offenlegung des Entwurfes zum Lärmaktionsplan der Stufe 2 für das Stadtgebiet Hildens

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 für den Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stufe 2 die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

In der 2. Stufe wurden unter anderem Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen/Jahr [~ 8.200 Kfz/Tag] betrachtet.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung konnten bereits in der Zeit vom 01.04.2014 bis 02.05.2014 im Rathaus der Stadt Hilden eingesehen werden.

In der nun anstehenden zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Lärmaktionsplan der Stufe 2 mit den vorgeschlagenen Maßnahmen vor- und zur Diskussion gestellt.

Er ist in der Zeit zwischen Montag, 18.01.2016 und Freitag, 19.02.2016 während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zur Beteiligung und Mitwirkung der Öffentlichkeit ausgelegt.

Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Den gesamten Entwurf des Lärmaktionsplanes, einschließlich des bisher vorliegenden Datenmaterials (Lärmkartierung, Maßnahmenvorschläge, Musteraktionsplan) finden Sie auch im Internet unter:

www.hilden.de/stadtplanung > Öffentlichkeitsbeteiligung

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender / Vortragenden von Anregungen sowie deren Inhalt in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender / Vortragenden nicht ausdrücklich verweigern.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 12.01.2016

Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadtmarketing Hilden GmbH

3. Jahresabschluss 2014

Die Gesellschafterversammlung der Stadtmarketing Hilden GmbH hat in ihrer Sitzung am 02.12.2015 den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2014 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von € 324.557,10 festgestellt. Der entstandene Jahresfehlbetrag wird, gemäß Gesellschaftsvertrag, aus der Kapitalrücklage / Festbetragseinlage finanziert. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfer Herr Oestreich, B & O Rheinisch-Bergische Treuhand GmbH, hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtmarketing Hilden GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hilden, den 28. August 2015
B & O Rheinisch-Bergische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Oestreich
Wirtschaftsprüfer

Gemäß § 108 Abs. 3 Ziffer 1c der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen Jahresabschluss und Lagebericht im Büro der Stadtmarketing Hilden GmbH, Bismarckpassage 4, 40721 Hilden, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bereit.

Hilden, 6.1.2016
Volker Hillebrand
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Neuen Energien Hilden GmbH

4. Jahresabschluss 2014

Die Gesellschafterversammlung der Neue Energien Hilden GmbH hat am 28.05.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014, mit einem Ergebnis von -215.333,29 € der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Geschäftsjahres festgestellt. Der Verlustausgleich wird von den Stadtwerke Hilden GmbH übernommen.

Die mit der Abschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG WPG hat am 6. Mai 2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Neue Energien Hilden GmbH, Hilden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die und die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen Jahresabschluss und Lagebericht 2014 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Hilden GmbH zur Einsichtnahme bereit.

Hilden, den 15. Dezember 2015
Martin Sasonow
Geschäftsführer

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

5. Jahresvertrag zur Lieferung von Betonplatten, -pflaster und -borden

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Lieferung von ca. 980 qm Betonpflaster, ca. 190 m Betonborden sowie ca. 750 qm Betonplatten im Jahre 2016

Leistungszeitraum: 01.03.2016 - 31.12.2016

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 11.01.2016 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 26.01.2016, 23:59 Uhr, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Folgender Nachweis ist mit dem Angebot vorzulegen:
Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entliehene Mitarbeiter abzugeben. Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe.

Die Bieter sind bis zum 15.02.2016 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.

6. Verkehrsanlagenplanung gem. § 48 HOAI

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Weiterführung der Verkehrsanlagenplanung gemäß § 48 HOAI des Integrierten Handlungskonzeptes für die Hildener Innenstadt (IHK).

Der ausgeschriebene Auftrag umfasst die Weiterführung der Verkehrsanlagenplanungsleistung nach HOAI für die LPH 3, optional für die LPH 4-9 in mehreren Stufen für drei Teilprojekte des Integrierten Handlungskonzeptes (IHK) für die Innenstadt Hilden. Das IHK soll einen Aufwertungsprozess für die Innenstadt Hildens vorantreiben.

Folgende Ziele sollen im Zuge des IHK und der weiterzuführenden Planung umgesetzt werden:

- Herausarbeiten der Innenstadteingänge
- Stärkung der Sicht- und Wegeachsen
- Verbesserung der Orientierung und Führung in der Innenstadt
- Vorranggewährung für den Fußgänger- und Radverkehr
- Barrierearme Gestaltung des Straßenraums

Diese Ziele sind für die weiterführende Planung folgender Teilprojekte zu erarbeiten:

- Projekt A1: Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrssituation auf der Benrather Straße (Baukosten gemäß Kostenschätzung ca.: 1.6 Mio. € brutto – Umbaufläche: ca.: 7.655 m²)
- Projekt A2: Fußwegeverbindung Bahnhof – Mittelstraße (Baukosten gemäß Kostenschätzung ca.: 1.8 Mio. € brutto – Umbaufläche: ca. 4.600 m²)
- Projekt A4: Neugestaltung des Bereichs „Gabelung“ – Übergang in die Mittelstraße (Gesamtkosten gemäß Kostenschätzung ca.: 360 T € brutto – Umbaufläche ca. 1.277 m²)

Für die o.g. Teilprojekte besteht bereits eine abgeschlossene Vorplanung, die zur Meinungsfindung der jeweiligen Varianten in der Politik, benötigt wurden. Diese Planung der festgelegten Varianten der jeweiligen Teilprojekte muss weitergeführt werden. Auf Grundlage der LPH 3 sollen Förderanträge gestellt werden. Im Anschluss dessen, soll eine weitere stufenweise Vergabe über alle weiteren LPH der Verkehrsanlagenplanung durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass vom Rat die Weiterführung nach der LPH 3 beschlossen und später auch eine Förderung erlangt werden kann.

Es bestehen auch planerische Schnittstellen zu dem Teilprojekt B1 – Relaunch des Stadtparks und des Fritz-Gressard-Platzes - die Beachtung finden müssen. Zudem müssen bei dem Teilprojekt A4 wahrscheinlich kleinere Fassadenarbeiten an einem Haus erfolgen.

Genauere Informationen zu den Teilprojekten des IHK finden Sie auch unter:

http://www.hilden.de/sv_hilden/Sch%C3%B6ner%20wohnen/Bauen%20und%20Wohnen/Stadtplanung/Bauleitplanung/Projekte/Projekt%20Innenstadt/Integriertes%20Handlungskonzept.pdf

Aufgrund verschiedener im Verfahren einzuholender Beschlüsse in den Gremien und der Verwaltung der Stadt Hilden werden die angefragten Leistungen stufenweise wie folgt beauftragt:

- Stufe 1: Leistungsphase 3 gemäß der Grundleistungen nach Anlage 13 zu § 47 HOAI 2013
- Stufe 2: Leistungsphase 4-5 gemäß den Grundleistungen nach Anlage 13 zu § 47 HOAI 2013 (Option)
- Stufe 3: Leistungsphase 6-9 gemäß den Grundleistungen nach Anlage 13 zu § 47 HOAI 2013 (Option)

Der Auftraggeber behält sich vor, weitere erforderliche Beratungsleistungen optional zu übertragen. Für den Fall, dass zusätzlich zur Vergabe der Grundleistungen der HOAI 2013 auch die Vergabe von Besonderen Leistungen beabsichtigt ist, erfolgt eine detaillierte Auflistung im weiteren Verfahren.

Auf die Beauftragung der Stufen 2 und 3 besteht mit Auftragserteilung der Stufe 1 kein Anspruch. Der Auftraggeber behält sich vor, weitere erforderliche Beratungsleistungen und Besondere Leistungen abzufragen und optional zu übertragen. Ein Anspruch auf Beauftragung besteht nicht. Die Option Stufe 2 und 3 kann auch nur in Teilen beauftragt werden.

Leistungszeitraum: 01.06.2016 – 28.06.2019

Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherungsdeckung für die beschriebenen Leistungen in Höhe von mindestens 1.500.000 Euro für Personen- und 1.500.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: gemäß HOAI/Vertrag

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: (falls zutreffend) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Künftige Bietergemeinschaften müssen den Teilnahmeantrag als Bewerbungsgemeinschaft einreichen. Zum Nachweis des Vorliegens einer Bewerbungsgemeinschaft muss eine ausdrückliche Erklärung der Bewerbungsgemeinschaft mit dem Teilnahmeantrag eingereicht werden, in welcher die Mitglieder der Bewerbungsgemeinschaft benannt werden sowie dasjenige Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft, welches die Bewerbungsgemeinschaft im vorliegenden Vergabeverfahren gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt. Die vorbeschriebene Bewerbungsgemeinschaftserklärung muss von sämtlichen Mitgliedern der Bewerbungsgemeinschaft unterzeichnet sein. Bewerbungsgemeinschaften haben außerdem mit dem Teilnahmeantrag ein Organigramm einzureichen, aus dem sich ergibt, für welche Teilbereiche die einzelnen Mitglieder der Bewerbungsgemeinschaft zuständig sein sollen.

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften haben - wenn sie zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden - gemäß den Vorgaben des TVgG-NRW mit dem Angebot Verpflichtungserklärungen abzugeben. Näheres gemäß Vergabeunterlagen.

Der Teilnahmeantrag muss in deutscher Sprache bis zum 09.02.2016, 10:00 Uhr, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Folgende Unterlagen / Erklärungen sollte der Bewerber beibringen:

- a) Angabe der Gesamtumsätze der letzten 3 Geschäftsjahre, möglichst durch Jahresabschlüsse und Prüfberichte belegt, sowie Angabe der Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre mit Leistungen, die mit dem vorliegenden Auftragsgegenstand vergleichbar sind.
- b) Liste der vom Bewerber erbrachten Leistungen die mit dem hierzu vergebenden Projekt vergleichbar sind (Verkehrsanlagenplanung im Innenstadtbereich, Öffentlicher Auftraggeber; vgl. Auftragssummen; vgl. bearbeitete Leistungsphasen) möglichst unter Angabe des genauen Auftrags, der Auftragssumme, des Auftraggebers, der Leistungsart und Leistungszeiträume sowie der Referenzen von Ansprechpartnern mit Tel.- Nr. / E-Mail.
- c) Erklärungen/ Angaben zu der Ausstattung und Aufstellung des Planungsbüros (Angabe über die technische Leitung, Mitarbeiterzahl, Technische Ausstattung) in Anlehnung an § 4 Abs. 5 c)-e) VOF.

d) Eigenerklärung, dass der Bieter/ die Bieterin das einschlägige Berufsregister oder ein vergleichbares Register (Standeskammern etc.) des Herkunftslandes eingetragen ist sowie für seine Berufshaftpflichtversicherung, seine Krankenkasse (n) und seine Berufsgenossenschaft rückstandslos Beiträge entrichtet hat. Kopien sind ausreichend.

e) Eigenerklärung der Zuverlässigkeit, die Angaben zu dem Nichtvorliegen der Ausschlussgründe gemäß § 4 Abs.6 und Abs.9 VOF enthält.

Für Bewerbungsgemeinschaften reicht es aus, wenn nur 1 Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft die unter a) bis c) genannten Unterlagen einreicht. Die unter d) und e) genannten Nachweise sollten alle Mitglieder der Bewerbungsgemeinschaft einreichen. Soll die Ausführung des Auftrages vom Bieter ganz oder teilweise ein Nachunternehmer übertragen, so hat der Bieter die Nachweise in d) auch für diese beizubringen.

Der Bewerber muss einen durchschnittlichen Mindestumsatz der letzten drei Jahren von 450.000 € netto nachweisen.

Der Bewerber muss mindestens eine Anzahl von 8 Mitarbeitern in seinem Büro nachweisen.

Zugelassen ist, wer nach den Architektengesetzen oder Ingenieurgesetzen der Länder berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Architekt oder Beratender Ingenieur / Ingenieur zu tragen oder nach den EG-Richtlinien, insbesondere der Richtlinie für die gegenseitige Anerkennung der Diplome berechtigt ist, in der Bundesrepublik Deutschland als Architekt oder als Beratender Ingenieur / Ingenieur tätig zu werden. Die verantwortlichen Planer müssen über eine angemessene Berufspraxis - in der Regel mindestens 5 Jahre - verfügen.

Fehlende Erklärungen oder Nachweise sind nach schriftlicher Anforderung der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:

Geplante Mindestzahl: 3 ; Höchstzahl 5

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Grundlage der geforderten Unterlagen und unter Beachtung der geforderten Mindestkriterien.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entliehene Mitarbeiter abzugeben (Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe).

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Vergabekammer Rheinland mit Sitz bei der Bezirksregierung Köln, Spruchkörper Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf.

7. Nachinstallation von batteriebetriebenen Rauchwarnmeldern

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Lieferung, Montage und Wartung von ca. 300 batteriebetriebenen und autarken Rauchwarnmeldern (gem. DIN 14676) in den bewohnten Übergangsheimen und Wohnungen der Stadt Hilden. Alle Objekte befinden sich im Stadtgebiet von Hilden.

Beginn der Arbeiten: 29.02.2016

Fertigstellung der Arbeiten: 04.03.2016

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 12.01.2016 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen werden per E-Mail versandt.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 26.01.2016, 10:00 Uhr, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der Eröffnungstermin findet am 26.01.2016, 10:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Folgende Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen,
- Bescheinigung über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen (Unbedenklichkeitsbescheinigung),
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen,
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Referenzliste),
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes,
- Kompetenznachweis für die Projektierung, Installation und Instandhaltung von Rauchwarnmeldern gem. VdS 3131 und Vfd 14-01

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entlehene Mitarbeiter abzugeben. Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Die Bieter sind bis zum 22.01.2016 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.
